

Plenaranfrage vom 12.01.2023

zum Thema „**Kostenfreiheit des Schulweges**“

1. Wie viele Anträge auf Schulwegkostenfreiheit wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gestellt, die mit einem besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulweg begründet wurden und eine kürzere Wegstrecke betrafen als die für die Beförderungspflicht festgesetzte Wegstrecke des einfachen Schulweges von länger als zwei bzw. länger als drei Kilometern?
2. In wie vielen dieser Fälle wurde die Notwendigkeit einer Beförderung und damit die Schulwegkostenbefreiung anerkannt?
3. Welche Schulwege betraf dies konkret?
4. Wird Schüler\*innen auch dann eine Kostenfreiheit des Schulweges gewährt, wenn es sich bei der von ihnen besuchten Schule nicht um die nächstgelegene Schule handelt? (Gastschüler\*innen)
5. Wie häufig kam der Beschluss des Bildungs- und Kultursenat des Landshuter Stadtrates von 2013 in den vergangenen drei Jahren zur Anwendung, der besagt, dass über die gesetzlichen Leistungen hinaus für Grundschüler\*innen bei folgenden Voraussetzungen auf freiwilliger Basis eine Kostenfreiheit des Schulweges zu gewähren ist:
  - Schulwege von Grundschulern entlang von Bundesstraßen, deren Gehweg nicht durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgesondert ist, sind als besonders gefährlich anzusehen und können als Schulwege keine Berücksichtigung finden.
  - Schulwege, die Steigungen von mindestens 5 Prozent auf einer Länge von mindestens 500 Metern aufweisen, sind für Grundschüler als so beschwerlich einzustufen, dass hier bereits ab einer Schulweglänge von 1,5 Kilometern die kostenlose Schülerbeförderung gewährt wird.
6. Inwieweit gilt die Schulwegkostenfreiheit sowie der Beschluss des Bildungs- und Kultursenates von 2013 auch Schüler\*innen staatlich anerkannt / genehmigter privater Schulen in Landshut?

gez.  
Sigrid Hagl

Die Plenaranfrage der Kollegin Sigrid Hagl beantworte ich wie folgt:

**1. Wie viele Anträge auf Schulwegkostenfreiheit wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gestellt, die mit einem besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulweg begründet wurden und eine kürzere Wegstrecke betrafen als die für die Beförderungspflicht festgesetzte Wegstrecke des einfachen Schulweges von länger als zwei bzw. länger als drei Kilometern?**

Die Anzahl aller Anträge auf Schulwegkostenfreiheit, die mit einem besonders beschwerlichen bzw. gefährlichen Schulweg begründet wurden und eine kürzere Fußwegstrecke als 2 km bzw. 3 km aufweisen beträgt im Schuljahr

2020/2021: 77 (von insgesamt 1.893 gestellten Anträgen)	entspricht 4,07 %
2021/2022: 91 (von insgesamt 1.935 gestellten Anträgen)	entspricht 4,71 %
2022/2023: 107 (von insgesamt 2.005 gestellten Anträgen)	entspricht 5,34 %

**2. In wie vielen dieser Fälle wurde die Notwendigkeit einer Beförderung und damit die Schulwegkostenbefreiung anerkannt?**

Die Beförderungspflicht kann nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Schülerbeförderungsverordnung bei Vorliegen eines besonders gefährlichen oder besonders beschwerlichen Schulweges auch im Falle einer kürzeren Wegstrecke als die für die Beförderungspflicht festgesetzte Wegstreckenentfernung von einfach 2 km bzw. 3 km anerkannt werden.

Die Feststellung eines besonders gefährlichen bzw. besonders beschwerlichen Schulweges und die daraus resultierende Schulwegkostenfreiheit wurde für das Schuljahr 2020/2021 in 51 Fällen anerkannt,	entspricht 66,24 %
für das Schuljahr 2021/2022 in 52 Fällen anerkannt,	entspricht 57,15 %
für das Schuljahr 2022/2023 in 62 Fällen anerkannt.	entspricht 57,95 %

**3. Welche Schulwege betraf dies konkret?**

Die Beurteilung und Einstufung eines Schulweges als besonders gefährlich bzw. besonders beschwerlich erfolgt durch das Straßenverkehrsamt der Stadt Landshut in Zusammenarbeit mit der Polizei. Für die Beantwortung der Frage, welche Schulwege von der Beförderungskostenfreiheit aufgrund von besonderer Beschwerlichkeit/Gefährlichkeit betroffen sind, sind demnach die uns vorliegenden Schulwegbeurteilungen zu betrachten. Nach den Vollzugsvorschriften aus dem Kommentar der Schülerbeförderungsverordnung lässt sich ein Schulweg im Allgemeinen dann als besonders gefährlich einstufen, „wenn überwiegend eine verkehrsreiche Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen benützt oder eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Zebrastreifen oder sonstige Verkehrsregelungen überquert werden muss“. Darüber hinaus sind Gefahren des Straßenverkehrs und mögliche kriminogene Gefährdungen bei den Schulwegbeurteilungen nicht außer Acht zu lassen.

Für die folgenden Schulwegabschnitte wurde im Stadtgebiet Landshut seitens des Straßenverkehrsamtes die besondere Gefährlichkeit konkret festgestellt:

- Bernlochnerschluchtweg
- Schönfüßlgasse
- Königsweg
- Hofgarten komplett
- Haager Weg
- Ochsenklavier
- Am Graben ab Kreuzung Kalcherstraße bis zur Einmündung Brühfeldweg

- Bereich Bahnübergang Schlehental/Kumhausener Straße 24-30 (für Grundschüler/-innen)
- Hofmark-Aich-Straße (für Grundschüler/-innen)
- Veldener Straße (für Grundschüler/-innen)

#### **4. Wird Schüler\*innen auch dann eine Kostenfreiheit des Schulweges gewährt, wenn es sich bei der von ihnen besuchten Schule nicht um die nächstgelegene Schule handelt? (Gastschüler\*innen)**

Die Beförderungspflicht besteht grundsätzlich zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule.

Bei Gastschulverhältnissen ist eine differenzierte Betrachtung notwendig.

Besteht für eine/n Schüler/in einer Grundschule/Mittelschule/SFZ (d.h. Schulen mit Sprengelpflicht) ein Gastschulverhältnis nach Art 43 Abs. 1 BayEUG, hat das Kind von und zur Gastschule keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung. Solche Gastschulverhältnisse aus zwingenden persönlichen Gründen wurden explizit aus der Beförderungspflicht ausgeschlossen.

Hiervon losgelöst sind jedoch Gastschulverhältnisse nach Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 BayEUG zu betrachten, wodurch ein Schüler aus pädagogischen Gründen oder etwa aus Gründen der Klassenbildung von der Schulaufsichtsbehörde (Staatl. Schulamt) einer anderen Schule als der Sprengelschule zugewiesen werden kann. Im Falle einer solchen staatl. Zuweisung trägt der Aufgabenträger der Schülerbeförderung die Beförderungskosten.

Bei Schulen ohne Sprengel (Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen etc.) besteht grundsätzlich freie Schulwahl, Gastschulverhältnisse im Sinn des Art. 43 BayEUG gibt es bei diesen Schularten nicht. Hier werden die Schülerbeförderungskosten zu der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, welche mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist, übernommen.

#### **5. Wie häufig kam der Beschluss des Bildungs- und Kultursenat des Landshuter Stadtrates von 2013 in den vergangenen drei Jahren zur Anwendung, der besagt, dass über die gesetzlichen Leistungen hinaus für Grundschüler\*innen bei folgenden Voraussetzungen auf freiwilliger Basis eine Kostenfreiheit des Schulweges zu gewähren ist:**

- **Schulwege von Grundschulern entlang von Bundesstraßen, deren Gehweg nicht durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgesondert ist, sind als besonders gefährlich anzusehen und können als Schulwege keine Berücksichtigung finden.**
- **Schulwege, die Steigungen von mindestens 5 Prozent auf einer Länge von mindestens 500 Metern aufweisen, sind für Grundschüler als so beschwerlich einzustufen, dass hier bereits ab einer Schulweglänge von 1,5 Kilometern die kostenlose Schülerbeförderung gewährt wird.**

Der Beschluss vom Bildungs- und Kultursenat aus dem Jahr 2013 über die Übernahme von Schülerbeförderungskosten auf Basis von freiwilligen Leistungen seitens der Stadt Landshut kam

im Schuljahr 2020/2021 in 13 Fällen zur Anwendung,  
im Schuljahr 2021/2022 in 15 Fällen zur Anwendung und  
im Schuljahr 2022/2023 in 33 Fällen zur Anwendung.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands wurde ab Schuljahr 2022/23 in einigen Bereichen eine geänderte Schulwegvermessung zugrunde gelegt, daher ergaben sich mehr Fälle als in den Vorjahren.

**6. Inwieweit gilt die Schulwegkostenfreiheit sowie der Beschluss des Bildungs- und Kultursenates von 2013 auch Schüler\*innen staatlich anerkannt / genehmigter privater Schulen in Landshut?**

Das Schülerbeförderungsrecht umfasst nur öffentliche und staatlich anerkannte (private) Schulen, keine staatlich genehmigten Schulen (vgl. § 1 Satz 1 SchBefV).

Bei Grund-, Mittel-, und Förderschulen beschränkt sich die Beförderungskostenübernahme grundsätzlich nur auf die Sprengelschule, d.h. die Pflichtschule des/der Schüler/in (vgl. Punkt 4).

Landshut, 25.01.2023

Alexander Putz  
Oberbürgermeister